



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 193/18

Luxemburg, den 12. Dezember 2018

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-476/17
Pelham GmbH, Moses Pelham, Martin Haas / Ralf Hütter, Florian Schneider-
Esleben

Generalanwalt Szpunar schlägt dem Gerichtshof vor, zu entscheiden, dass Sampling einen Eingriff in die Rechte eines Tonträgerherstellers darstellt, wenn es ohne dessen Erlaubnis erfolgt

Herr Hütter und Herr Schneider-Esleben sind Mitglieder der Musikgruppe Kraftwerk, die 1977 einen Tonträger veröffentlicht hat, der das Werk „Metall auf Metall“ enthält. Die Pelham GmbH, eine Gesellschaft deutschen Rechts, ist Herstellerin eines Tonträgers, der das Werk „Nur mir“ enthält. Herr Hütter und Herr Schneider-Esleben machen geltend, dass Pelham sowie Herr Moses Pelham und Herr Martin Haas mit Hilfe der Sampling-Technik¹ etwa zwei Sekunden einer rhythmischen Tonfolge des Titels „Metall auf Metall“ kopiert und in fortlaufender Wiederholung mit minimalen Veränderungen und in erkennbarer Weise in den Titel „Nur mir“ integriert hätten. Da Herr Hütter und Herr Schneider-Esleben der Auffassung sind, dass das ihnen als Herstellern des betroffenen Tonträgers zustehende verwandte Schutzrecht verletzt worden sei, haben sie u. a. Unterlassung der Zuwiderhandlung, Schadensersatz und Herausgabe der Tonträger zum Zweck ihrer Vernichtung beantragt.

Unter diesen Umständen hat der mit der Rechtssache befasste Bundesgerichtshof (Deutschland) dem Gerichtshof mehrere Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte² sowie im Bereich der Grundrechte zur Vorabentscheidung vorgelegt.

In seinen Schlussanträgen vom heutigen Tag stellt Generalanwalt Maciej Szpunar erstens fest, dass ein Tonträger eine Aufzeichnung von Tönen sei, die nicht wegen der Anordnung der Töne, sondern wegen dieser Aufzeichnung geschützt sei. Er werde also als unteilbares Ganzes geschützt. Ein Urheber könne einen Ton oder ein Wort nicht wegen seiner Aufnahme in ein Werk monopolisieren; sobald ein Ton oder ein Wort aufgezeichnet seien, stellten sie aber einen Tonträger dar, der einem dem Urheberrecht verwandten Schutzrecht unterliege. Die Vervielfältigung einer solchen Aufzeichnung unterliege daher dem ausschließlichen Recht des Herstellers dieses Tonträgers. In diesem Zusammenhang weist der Generalanwalt darauf hin, dass der Hersteller den Tonträger nämlich auch auf andere Weise als durch den Verkauf von Vervielfältigungsstücken, insbesondere durch die Erlaubnis des Sampling, verwerten und daraus Einkünfte erzielen könne. Dass das Recht des Herstellers an seinen Tonträgern seine finanziellen Investitionen schützen solle, stehe der Erstreckung dieses Rechts auf Nutzungen wie das Sampling daher nicht entgegen. Außerdem seien der Bestand und die Ausübung des Rechts auf Schutz des Tonträgers unabhängig vom Schutz des auf diesem Tonträger möglicherweise aufgezeichneten Werks. Folglich sei der Schutzbereich eines Tonträgers in keiner Weise vom Schutzbereich des Werks abhängig, das er möglicherweise enthalte. Aus all diesen Gründen kommt Generalanwalt Szpunar zu dem Schluss, dass **die Entnahme eines Ausschnitts aus**

¹ Das Sampling ist eine Technik, die darin besteht, einem Tonträger mit Hilfe elektronischer Geräte Auszüge zu entnehmen, um sie als Bestandteile einer neuen Komposition auf einem anderen Tonträger zu verwenden.

² Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. 2001, L 167, S. 10) und Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. 2006, L 376, S. 28).

einem Tonträger zum Zweck seiner Verwendung auf einem anderen Tonträger (Sampling) ein Eingriff in das ausschließliche Recht des Herstellers sei, eine Vervielfältigung seines Tonträgers zu erlauben oder zu verbieten, wenn sie ohne seine Erlaubnis erfolge.

Was zweitens die Frage anbelangt, ob ein **Tonträger, der von einem anderen Tonträger übertragene Abschnitte (Samples) enthält**, eine Kopie ist, verkörpere nach der Richtlinie 2006/115 eine Kopie die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil der Töne eines geschützten Tonträgers und solle dessen rechtmäßige Vervielfältigungsstücke ersetzen. Da das Sampling nicht dazu diene, einen Tonträger herzustellen, der an die Stelle des ursprünglichen Tonträgers treten solle, und es weder die Gesamtheit noch einen wesentlichen Teil der Töne des ursprünglichen Tonträgers verkörpere, ist Generalanwalt Szpunar der Ansicht, dass ein solcher Tonträger **keine Kopie dieses anderen Tonträgers sei**.

Drittens **stehe die Richtlinie 2001/29 einer Bestimmung des nationalen Rechts wie der im Ausgangsverfahren entgegen, wonach ein selbständiges Werk in freier Benutzung eines anderen Werks ohne Zustimmung des Urhebers dieses Werks geschaffen werden darf, da dieses den Rahmen der in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen der ausschließlichen Rechte überschreite**. Obwohl nämlich die ausschließlichen Rechte der Tonträgerhersteller, die Vervielfältigung ihrer Tonträger zu erlauben oder zu verbieten, ohne Bedingungen formuliert seien, zähle die Richtlinie eine ganze Reihe von Ausnahmen und Einschränkungen des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte auf, die die Mitgliedstaaten in ihrem innerstaatlichen Recht vorsehen könnten³. Eine solche Möglichkeit könne – unter dem Vorwand, damit würden weder die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands noch die berechtigten Interessen der Inhaber ausschließlicher Rechte beeinträchtigt – jedoch nicht als Ermächtigung verstanden werden, nicht vorgesehene Ausnahmen oder Beschränkungen einzuführen oder den Umfang bereits bestehender Ausnahmen auszuweiten.

Was viertens die in der Richtlinie 2001/29 vorgesehene Ausnahme des Zitats angeht, müsse ein Zitat bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um rechtmäßig zu sein, insbesondere müsse es dazu dienen, mit dem zitierten Werk in eine Art Dialog einzutreten, der zitierte Auszug müsse unverfälscht in das zitierende Werk übernommen werden und das Zitat müsse die Quelle des Zitats, einschließlich des Namens des Urhebers, angeben. Nach Ansicht des Generalanwalts erfüllen das Sampling im Allgemeinen und die im Ausgangsverfahren in Rede stehende spezielle Benutzung des Tonträgers im Besonderen nicht diese Voraussetzungen. Die Technik des Sampling füge nämlich die anderen Tonträgern entnommenen Ausschnitte als nicht erkennbare wesentliche Bestandteile in neue Werke ein. Daraus schließt der Generalanwalt, dass die **Ausnahme des Zitats nicht anwendbar sei, wenn ein Ausschnitt aus einem Tonträger ohne den ersichtlichen Willen, mit diesem Tonträger in Interaktion zu treten, so in einen anderen Tonträger eingefügt wird, dass er vom Rest dieses zweiten Tonträgers nicht zu unterscheiden ist**.

Was fünftens den Spielraum, den die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2001/29 zu den ausschließlichen Rechten und den Ausnahmen zu diesen Rechten in ihr innerstaatliches Recht haben, anbelangt, seien diese Rechte ohne Bedingungen formuliert und durch das innerstaatliche Recht zwingend zu schützen. Daher **könnten diese Rechte nur im Rahmen der Anwendung der in der Richtlinie abschließend aufgeführten Ausnahmen und Beschränkungen eingeschränkt werden**. Den Mitgliedstaaten bleibe jedoch die Wahl der Mittel überlassen, die zu ergreifen sie für zweckmäßig erachten, um dieser Verpflichtung nachzukommen.

Zum möglichen Vorrang der Kunstfreiheit vor dem ausschließlichen Recht der Tonträgerhersteller stellt der Generalanwalt abschließend fest, dass **das ausschließliche Recht der Tonträgerhersteller, die teilweise Vervielfältigung ihrer Tonträger zu erlauben oder zu verbieten, im Fall ihrer Verwendung zu Zwecken des Sampling nicht gegen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Freiheit der Kunst verstößt**. Gewiss

³ Dabei handele es sich unter anderem um Ausnahmen des Zitats und der Karikaturen, Parodien oder Pastiches.

gewährten das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte ihren Inhabern ein Monopol für geistige Vermögenswerte und könnten die Ausübung bestimmter Grundrechte beschränken, insbesondere die freie Meinungsäußerung und die Freiheit der Kunst. Das geistige Eigentum werde aber selbst durch das Grundrecht auf Eigentum geschützt. Daher sei zwischen diesen Rechten abzuwägen. Nach Auffassung des Generalanwalts beschränkt die Notwendigkeit, für eine Benutzung wie die im Ausgangsverfahren eine Lizenz zu erwerben, die Kunstfreiheit nicht in einem Ausmaß, das über die gewöhnlichen Zwänge des Marktes hinausgehe.

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

*Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☐ ☎ (+32) 2 2964106*